

Wertgrenzen für die Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen 2022/2023 - Überblick

	Direktvergabe	Freihändige Vergabe ¹	Verhandlungsvergabe ²		Beschränkte Ausschreibung		Öffentliche Ausschreibung	EU-Vergaberecht ³ anzuwenden ab
			ohne Teilnahmewettbewerb	mit Teilnahmewettbewerb	ohne Teilnahmewettbewerb	mit Teilnahmewettbewerb		
Veröffentlichungsplattform				HAD		HAD	HAD	TED
Bauleistungen	bis 10.000 €	bis 100.000 € je Fachlos oder § 3a Abs. 4 VOB/A Abschnitt 1			bis 250.000 € je Fachlos oder § 3a Abs. 2 VOB/A Abschnitt 1	weniger als 5.382.000 € oder § 3a Abs. 3 VOB/A Abschnitt 1	weniger als 5.382.000 €	ab 5.382.000 € VOB/A Abschnitt 2
Liefer- und Dienstleistungen	ab 7.500 € zwei weitere Preise zu ermitteln ⁴				§ 8 Abs. 4 UVgO + Tz. 2.1.1 b, c Vergabeerlass	§ 8 Abs. 3 UVgO	weniger als 215.000 €	weniger als 215.000 €
			bis 50.000 €	bis 100.000 €	bis 100.000 € ⁵			

¹ Grundsätzlich sind drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

² Grundsätzlich sind drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

³ Gilt ausschließlich für öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB. Begünstigte, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des GWB und des HVTG sind, haben auch ab 5.382.000 € für Bauleistungen und ab 215.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

⁴ Textziffer 2.2 des Vergabeerlasses gilt ausschließlich für Lieferleistungen und kann auch von Gemeinden und Gemeindeverbänden angewendet werden.

⁵ bis 250.000 € im Fall von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b HVTG.